



mit Ortschaften **Ennahofen, Grötzingen, Weilersteußlingen, Niederhofen**
Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim



Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Durchführung von Schnelltests für SARS-CoV-2 gemäß Artikel 13 EU-DSGVO

Verantwortliche Stellen und Datenschutzbeauftragter:

Gemeinde Allmendingen
Bürgermeister Teichmann
Hauptstraße 16
89604 Allmendingen

Gemeinde Altheim
Bürgermeister Rewitz
Hauptstraße 16
89604 Allmendingen

Telefon: 07391 7015-0

E-Mail: info@allmendingen.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter der E-Mail-Adresse datenschutz@allmendingen.de.

Genutzte Datenkategorien und Quelle der Daten:

Zu den verarbeiteten Kategorien personenbezogener Daten gehören insbesondere Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer oder Handynummer, Unterschrift, Vergütungsbetrag.

Ihre personenbezogenen Daten erheben wir ausschließlich im Rahmen zur Durchführung von Schnelltests für SARS-CoV-2.

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Die Datenverarbeitung dient der Durchführung von Schnelltests. Mit der Einreichung Ihrer Daten willigen Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO ein.

Sollten wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten, werden Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorab darüber informiert.

Datenübermittlung:

Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen und Altheim und seiner Gliederungen erhalten nur die Personen und Stellen (z.B. Finanzbuchhaltung) Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Außerdem werden die personenbezogenen Daten an das zuständige Bundesministerium als Mittelgeber weitergegeben.

Sollten die durchgeführten Schnelltestergebnisse auf SARS-CoV-2 positiv sein, dann sind wir nach § 6 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes dazu verpflichtet, das Testergebnis dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Positiv getestete Personen, müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses nach § 3 Corona-Verordnung-Absonderung in Absonderung begeben. Das zuständige Gesundheitsamt könnte in Zusammenhang mit diesem positiven Testergebnis Maßnahmen anordnen, die die Grundrechte der betroffenen Personen einschränken.

Betroffenenrechte:

Sie haben das Recht,

- eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 EU-DSGVO aufgeführten Informationen.
- unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogenen Daten zu verlangen, Art. 16 EU-DSGVO.
- zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 EU-DSGVO aufgeführten Gründe zutrifft.
- die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 EU-DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.
- Sie betreffende Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 EU-DSGVO).
- aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO)
- die Einwilligung jederzeit zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO)
- sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt (Art. 77 EU-DSGVO).

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Sind Ihre Daten für die Erfüllung der Durchführung von Schnelltests oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden wir diese umgehend löschen, es sei denn, ihre befristete Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch und die Abgabenordnung. Die dort vorgegebene Frist zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre.
- Vertragsrechtliche Vorgaben von Mittelgebern (z.B. Ministerien)

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Um den Schnelltest für SARS-CoV-2 durchführen zu können sind Sie verpflichtet Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Anmeldung nicht berücksichtigt werden.

Nachname, Vorname	
Geburtsdatum	Telefon- oder Handynummer
Adresse (Anschrift, PLZ, Ort)	
Ort, Datum	Unterschrift